

## Westfälische Stadtrechte

Unna

## Münster, 1930

nr. 136 1739 betr. das Fastelabendsgericht zu Unna.

urn:nbn:de:hbz:466:1-70677

Urfunden. 237

scheiden zu betragen, damit die eingeladene Gäste und die ganze Gessellschaft nicht disgustiret werde, ben pöen 2. Mark.

- 18. Es muß ein jeder Schützen-Bruder zu Verhütung besorglicher Ungelegenheit in sein Quartier und Orth, wohin derselbe gestellet und gesetzet wird, verbleiben und keinen andern Platz, alß ihme angewiesen, einnehmen, ben pöen 1. Mark.
- 19. Wenn des dritten Tages die Brüchten geschlichtet werden, soll keiner daben erscheinen alf derjenige, welcher daben eitiret wird, ben Straff 1. Mark.
- 20. Endlich werden obige Puncta allen und jeden Schützen-Brüdern treufleißig nachzukommen nochmalen recommendiret und, falß einer oder der ander dajegen handeln und dieselbe übertretten würde, soll nach Maaßgebung des Excessus nachdrücklich gestrafft werden.

136. - 1739.

Betr. das Fastelabendsgericht zu Unna 255.

Aften des Geh. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 4.

Die Rlevische Kriegs- und Domänenkammer berichtet d. d. Rleve am 14. Oft. 1739 über das sogen. Fastelabendgericht zu Unna, über das eine beigefügte Eingabe des Rats zu Unna d. d. Unna 30. Mai 1739 folgendes besagt: "Es hat die Stadt Unna eine ultra secula hergebrachte Berechtigfeit, daß das König. Unter-Bericht daselbst mahrender Faftelabendszeit 256 in allen Sachen exceptis Criminalibus stillstehen und in denen darinn vorfommenden Sachen Magistratus cognosciret und decidiret, auch die vorfallende Brüchten schlichtet und in der Cammeren-Rechnung zum Empfang stellen läßet. Wie nun nach alter Observance ein zeitlicher Richter dagegen eine Douceur und sogenandten Praesent-Wein zu genießen gehabt, womit auch big dato zur Benbehaltung dieser der Stadt Unna Gerechtigkeit continuiret, auch ben vorgewesener raht= haußlichen Untersuchung und Regulierung es daben belaßen worden." Obwohl die Rosten im Durchschnitt der letzten 21 Jahre jährlich nur 3 Th. 21 ft. 9 & betragen hätten, sei der Posten in der letten Rämmerei= rechnung für 1737 beanstandet worden, weil auf dem Rompetenz-Etat ausdrücklich für diesen Zweck nichts ausgesetzt worden sein. Durch Reffript des Generaldireftoriums d. d. Berlin, 3. Nov. 1739 wird darauf bestimmt, daß zu den Rosten des Fastelabendsgerichts nichts auf den Kämmerei-Etat gebracht noch in Rechnung passirt werden soll. Auf eine von der Stadt am 25. Februar 1740 unmittelbar an das General= direftorium gerichtete Eingabe halt dieses durch Restript v. 15. März 1740 seine ablehnende Entscheidung aufrecht.

schen 8 Tage lang.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Bgl. auch das Reglement v. 7. Februar 1687, s. o. nr. 113, Art. 2 und Anhang nr. 6 A II 20. <sup>256</sup> Nach der späteren Eingabe dauerte diese Sondergerichtsbarkeit in siskali-